

Hausarbeit im Öffentlichen Recht für den Aufbaubereich
Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht

Sachverhalt

Die Berlinerin L ist Landwirtin und betreibt alleine einen ökologischen Bauernhof mit 50 Milchkühen im Berliner Bezirk Spandau. Da sie gut informiert ist, kennt sie den Europäischen Agrarfond für den Aufbau des ländlichen Raumes (EAALR-Verordnung). L beantragt im Januar 2007 aufgrund dieses Förderprogramms bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg Zuschüsse aus EU-Mitteln. L benötigt die Förderung für den Bau eines neuen Rinderstalls mit Güllebehälter, der die herunterfallende Gülle auffängt und das lästige Säubern des Stalles überflüssig macht.

Mit Zuwendungsbescheid vom 2. Mai 2007 gewährt das Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) ihr einen Zuschuss zu den Baukosten in Höhe von 120.000 Euro. Gemäß Ziffer 1 des Bescheides darf der Zuschuss nur für die genannten Investitionen verwendet werden. Gemäß Ziffer 5 des Bescheides darf der Nutzungszweck der geförderten Baumaßnahme frühestens 12 Jahre nach Fertigstellung geändert werden. L kann mit Hilfe des Zuschusses ihr Vorhaben realisieren und stellt am 1. Oktober 2007 den Rinderstall mit Güllebehälter fertig. Insgesamt belaufen sich die Baukosten auf 300.000 Euro. Sie nutzt in den folgenden Jahren den Rinderstall für ihre 50 Milchkühe.

L ist nun des frühen Aufstehens überdrüssig. Sie kommt auf die Idee, den Rinderstall in einen Gasthof umzubauen, da der alternative Tourismus in Berlin immer mehr gefragt ist. So verkauft sie die Milchkühe und eröffnet am 1. Mai 2013 ihren Gasthof „Zum Rinderstall“. Der Nachbar der L, der zufälligerweise auch Mitarbeiter des MLUL ist, erfährt durch die lauten Touristen auf dem Nachbargrundstück Ende Mai 2013 von der Nutzungsänderung durch L, möchte sich allerdings nicht in die Angelegenheit einmischen und denkt nicht daran, den beim MLUL zuständigen Mitarbeiter Z zu informieren. Erst am 15. August 2013 erfährt Z davon, dass L keine Landwirtschaft mehr betreibt.

Das MLUL informiert die L mit Schreiben vom 28. Februar 2014 darüber, dass es die Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Fördermittel in Höhe von

120.000 Euro beabsichtige. L teilt dem MLUL daraufhin mit, sie könne nicht gezwungen werden, weiterhin körperlich harte Arbeit zu verrichten, außerdem sei das Geschäft mit dem Gasthof viel lukrativer. Sie habe durch die Einstellung von einem Koch und zwei Servicekräften drei neue Arbeitsplätze geschaffen, die ihrer Ansicht nach den Mangel des richtigen Verwendungszweckes der Fördermittel aufwiegen würden. L wendet weiter ein, der Zuschuss sei inzwischen verbraucht. Schließlich kann L nicht verstehen, warum sich mit einer für sie so bedeutenden Angelegenheit Brandenburger Behörden beschäftigen. Es könne doch nicht angehen, dass das Land Berlin wesentliche Aufgaben wie im Bereich der Agrarförderung abgebe und sich so aus der Affäre ziehe. Sie würde gerne bei der nächsten Wahl den zuständigen Behörden mit ihrem Wahlzettel einen Denkkzettel geben; das könne sie aber nicht, weil sie in Brandenburg nicht wahlberechtigt sei.

Mit Bescheid vom 15. Juni 2014 wird der Zuwendungsbescheid aufgehoben und L zur Rückzahlung aufgefordert. Das MLUL berücksichtigt zwar alle von der L vorgetragenen Argumente, kommt allerdings zu dem Ergebnis, dass die volle Fördersumme in Höhe von 120.000 Euro zurückverlangt werden müsse, da L den geförderten Rinderstall nicht für die Dauer von 12 Jahren als solchen genutzt habe.

L geht hiergegen am 30. Juni 2014 im Wege der Klage vor. Wird sie Erfolg haben?

Zusatzfrage 1: L fragt sich, welche Formblätter sie für ihre Steuererklärung verwenden soll, da sie durch die Nutzungsänderung keine Einkünfte mehr aus Land- und Forstwirtschaft, sondern aus Gewerbebetrieb hat. Sie informiert sich diesbezüglich telefonisch beim Sachbearbeiter F des Finanzamtes Spandau. Darf F dem über die Nutzungsänderung noch nicht informierten MLUL die Informationen telefonisch mitteilen? Eine Speicherung der Daten findet zu keiner Zeit statt.

Zusatzfrage 2: L fragt sich außerdem, ob sie für die Nutzungsänderung ihres Grundstücks eine Baugenehmigung benötigt. Sie ruft daher beim Sachbearbeiter B des Bezirksamtes Spandau an und schildert den Sachverhalt. Darf B dem nach wie vor über die Nutzungsänderung noch nicht informierten MLUL diese Informationen telefonisch mitteilen? Auch beim Bezirksamt findet keine Speicherung der Daten statt.

Zusatzfrage 3: Nachdem L durch das MLUL zur Rückzahlung des Zuschusses in Höhe von 120.000 Euro aufgefordert wurde, befasst sich die Berliner Verwaltung mit ihrem Vorhaben. Sie ist der Ansicht, auch touristische Vorhaben und Gasthöfe seien förderungswürdig, und

gewährt ihr ebenfalls in der Höhe von 120.000 Euro eine Subvention. Gegen Berliner (Haushalts-)recht wurde dabei nicht verstoßen. Dennoch ist das MLUL empört und wundert sich, dass die Europäische Kommission nicht gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV unterrichtet worden ist. Es ist der Ansicht, auch diese Förderung müsse zurückverlangt werden. Zu Recht?

Bearbeitervermerk:

- Abgabe bis zum 28.04.2016 in der Zeit von 9.30h bis 12.30h und 13.30h bis 14.30h für Studenten mit den Nachnamen A-K im Prüfungsbüro und für Studenten mit den Nachnamen L-Z am Lehrstuhl von Prof. Dr. Heintzen
- Bitte benutzen Sie das Vorblatt zur Hausarbeit.
- **Achtung: Keine Abgabe im Hausbriefkasten**
- Für Arbeiten, die mit der Post versandt werden, gilt das Datum des Poststempels, der lesbar sein muss.
- Bitte beachten Sie die Hinweise zur Anfertigung von Hausarbeiten, die Sie online auf der Seite des Lehrstuhls von Prof. Dr. Heintzen finden.
- Hierbei handelt es sich um eine Hausarbeit des allgemeinen Verwaltungsrechts. Als Normen des Agrarförderungsrechts (besonderen Verwaltungsrechts) sind lediglich die abgedruckten **fiktiven** Normen heranzuziehen. Der Fall ist frei erfunden. Nachfragen bei den im Sachverhalt genannten Behörden helfen nicht weiter.
- Der Termin für die Rückgabe der Hausarbeit wird unter „Aktuelles“ im Internet bekannt gegeben.

Auszug EAALR-Verordnung (VO im Sinne von Art. 288 AEUV)

Artikel 1

Ziel dieser Verordnung ist die nachhaltige Entwicklung ländlicher Gebiete. Hierzu soll die Wettbewerbsfähigkeit aller landwirtschaftlichen Unternehmen in allen Regionen der EU gesteigert werden.

Die Verordnung trägt zur Entwicklung eines Agrarsektors der Union bei, der räumlich und ökologisch ausgewogener, klimafreundlicher und -resistenter, wettbewerbsfähiger sowie innovativer ist.

Artikel 2

Ein Mitgliedstaat kann entweder ein einziges Programm für sein gesamtes Hoheitsgebiet oder ein Bündel von regionalen Programmen vorlegen.

Artikel 3

(1) Der Mitgliedstaat unterbreitet der Kommission ein Gesetz zum Aufbau des ländlichen Raums, in dem förderwürdige landwirtschaftliche Betriebe und die genauen Fördervoraussetzungen dargelegt werden.

(2) Die Kommission genehmigt jedes Gesetz zum Aufbau des ländlichen Raums im Wege eines Durchführungsrechtsakts.

Staatsvertrag der Länder Berlin Brandenburg auf dem Gebiet der Agrarförderung

Artikel 1

Die für die Landwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde des Landes Brandenburg ist im Land Berlin zuständig für die Durchführung der Agrarförderung für den Aufbau des ländlichen Raumes der EU, die mit Mitteln aus dem Europäischen Agrarfond für den Aufbau des ländlichen Raumes (EAALR-Verordnung) finanziert werden.

Artikel 2

(1) Die Bediensteten des Landes Brandenburg sind berechtigt, im Rahmen der mit diesem Vertrag auf das Land Brandenburg übertragenen Zuständigkeiten im Land Berlin Amtshandlungen vorzunehmen.

(2) Für die Durchführung der im Rahmen dieses Staatsvertrages übertragenen Aufgaben gilt das Recht des Landes Brandenburg.

Artikel 3

Die Behörden der vertragsschließenden Länder sind zur gegenseitigen Unterstützung bei der Durchführung dieses Vertrages verpflichtet. Die Unterstützung beinhaltet die jederzeitige Erteilung von Auskünften, die gegenseitige Unterrichtung, die Übermittlung von Erkenntnissen sowie die Erhebung, Aufbereitung und Bereitstellung statistischer Daten.

Artikel 4

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Akteneinsicht gilt das Recht des Landes Brandenburg, soweit nicht Bundesrecht anzuwenden ist. Soweit für die Erhebung von Daten im Land Berlin bereichsspezifische Rechtsvorschriften gelten, finden diese auf die Datenerhebung in Berlin Anwendung.

(2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht in Brandenburg überwacht im Einvernehmen mit dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit die Einhaltung der Bestimmungen zum Datenschutz und zur Akteneinsicht.

Artikel 5

Das Land Berlin zahlt an das Land Brandenburg jährlich im Voraus, jeweils zu Beginn des EU-Haushaltsjahres am 16. Oktober, einen pauschalierten finanziellen Ausgleich für den Verwaltungsaufwand infolge der Übernahme der im ersten Abschnitt dieses Vertrages genannten Zuständigkeiten und der daraus erwachsenden Aufgaben.

(in Kraft seit 17. Dezember 2003)

Auszug Gesetz zum Aufbau des ländlichen Raumes Berlin-Brandenburg (GELRBB)

§ 1

Dieses Gesetz dient der Umsetzung des Europäischen Agrarfonds für den Aufbau des ländlichen Raumes entsprechend der EAALR-Verordnung. Es präzisiert den Staatsvertrag der Länder Berlin Brandenburg auf dem Gebiet der Agrarförderung.

§ 2

Die Länder Berlin und Brandenburg verpflichten sich dazu, Haushaltvoraussetzungen zu schaffen, um die Mittel aus der EAALR-Verordnung, die ihnen von der Kommission zugewiesen werden, einem gemeinsamen Fond bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg zufließen zu lassen.

§ 3

Anträge auf Förderung sind an die Investitionsbank des Landes Brandenburg zu richten.

§ 4

(1) Förderbar sind:

Nr. 1: ...

Nr. 2: ...

Nr. 3: bei milchproduzierenden Bauernhöfen mit einem Viehbestand von mehr als von 30 Milchkühen Ställe zur Unterbringung...

(2) Die in Absatz 1 genannten Vorhaben sind in Höhe von 40 % der gesamten Baukosten zu fördern.

§ 5

Förderungen aus EAALR-Mitteln werden mit einer Zweckbindung von maximal 8 Jahren gewährt.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Es wurde am 1. November 2004 von der Europäischen Kommission genehmigt.